

Betrachtungen über die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes

Juraj Andrassy

o. Professor der Rechte an der Universität Zagreb

I. Allgemeine Betrachtungen

Der Wirkungskreis des Internationalen Gerichtshofes (IGH) ist nicht auf die gerichtliche Entscheidung zwischenstaatlicher Streitfälle beschränkt. Außer dieser Tätigkeit ist der IGH auch damit betraut, auf Ersuchen bestimmter Organe Rechtsgutachten abzugeben, und fallweise sind ihm auch andere Funktionen zugeteilt, insbesondere wird er oft um Ernennung von Mitgliedern oder Vorsitzenden verschiedener Schieds- und Vergleichsinstanzen sowie anderer Kommissionen ersucht. All dies kann man als Zuständigkeit des IGH betrachten und behandeln¹⁾. Die gegenwärtigen Betrachtungen beziehen sich nur auf die streng gerichtliche Tätigkeit des IGH und wollen einige Fragen über seine diesbezügliche Zuständigkeit beleuchten. Aber was in dieser Beziehung als Zuständigkeit zu bezeichnen ist, darüber bestehen in Lehre und Praxis verschiedene Meinungen. Auch systematisch werden die verschiedenen Elemente der Zuständigkeit des IGH (oder seines Vorgängers, des StIGH) verschieden dargestellt. Die vorliegenden Betrachtungen sollen ein kleiner Beitrag zur Diskussion dieser Fragen sein.

Unter den Autoren, die sich mit dem StIGH oder mit dem IGH und ihrer Zuständigkeit monographisch befaßt haben, herrscht keine Einmütigkeit hinsichtlich des Umfanges des Begriffes Zuständigkeit und der systematischen Gliederung ihrer Elemente. Um eine Klärung herbeizuführen, muß man vorerst die Bedeutung des Ausdruckes und den Begriff der Zuständigkeit im internationalen Schieds- und Gerichtsverfahren bestimmen.

Wir wollen davon ausgehen, daß die Ausdrücke Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit im Völkerrecht ihre eigene, von derjenigen derselben Ausdrücke im internen Recht verschiedene Bedeutung haben, wie das übrigens bei vielen

¹⁾ In diesem Sinne Magyary, *La juridiction de la Cour permanente de Justice internationale*, S. 62: «Nous comprenons toutes ces fonctions [d. h. fonctions qui sont du ressort de la Cour] sous la dénomination : compétence. Nous prenons ici ce mot dans un sens plus large que d'ordinaire».

1 Z. ausl. öff. R. u. VR., Bd. 19/1-3

Fachausdrücken der Rechtswissenschaft der Fall ist. Dies ist auf die verschiedenartige Struktur der beiden großen Rechtsordnungen zurückzuführen. Im innerstaatlichen Recht sind die Gerichte vom Staate eingesetzte Organe und ihre Zuständigkeit wird durch Vorschriften eingehend und für alle Angehörigen der Staatsgemeinschaft verbindlich festgesetzt. Die Parteien eines Streitfalles, den sie im gerichtlichen Wege austragen wollen, haben sich unabänderlich an ein bestimmtes Gericht zu wenden. Die Zuständigkeit dieses Gerichtes ist von einer höheren Macht bestimmt und den Parteien auferlegt worden. Nur selten und in sehr bescheidenen Grenzen hat die den Prozeß bei Gericht anstrengende Partei eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren gleichzeitig und gleichberechtigt zuständigen Gerichtsstellen, und auch hier ist sie an die vom Staate angeordnete Zuständigkeit der Gerichte gebunden. Jedoch in den meisten Fällen ist das zuständige Gericht auch für den Kläger im voraus und eindeutig bestimmt. Der Beklagte seinerseits ist in dieser Beziehung nicht nur ohne jede Entscheidungs- und Wahlmöglichkeit, sondern er ist auch verpflichtet, sich dem vom Kläger belangten Gerichte auch dann zu stellen, wenn die Prozeßinitiative – wie dies ja meist der Fall ist – ohne oder gegen seinen Willen erfolgt ist. Sein Nichterscheinen vor dem Gerichte vermag in der Regel den Gang des Gerichtsverfahrens nicht zu vereiteln und hat für ihn gesetzlich vorausbestimmte schwere Folgen. Somit haben im innerstaatlichen Rechte die Ausdrücke Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit eine festgesetzte, der staatlichen Rechtsordnung entsprechende Bedeutung. Die Zuständigkeit interner Gerichte drängt sich den Mitgliedern einer Staatsgemeinschaft unabänderlich auf, sie sind derselben ohne ihr Mittun und ohne, ja sogar entgegen ihrem Willen unterworfen. Sie können diesem, vom Staate auferlegten Wege nur auf die Weise entrinnen, daß sie von einer gerichtlichen Erledigung ihres Streitfalles absehen, wobei der entgegengesetzte Beschluß nur einer Partei genügt, um die Behandlung vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten. Die Parteien können auch öfter der Gerichtsbarkeit des vom Staate bestimmten zuständigen Gerichtes dadurch entgehen, daß sie einverständlich ihren Streitfall einem Schiedsgericht übergeben, aber auch hier ist ihr Entschluß und ihre Wahlmöglichkeit in vieler Hinsicht eingeschränkt.

Ganz anders verhält es sich im Völkerrecht. Die völkerrechtliche Gemeinschaft ist unorganisiert, und die zwischenstaatliche Rechtsordnung beruht auf der Existenz koordinierter Staatswesen, die in ihren gegenseitigen Beziehungen keiner höheren Autorität untergeordnet sind. Alle zwischenstaatlichen Organisationen beruhen auf dem Einverständnis aller beteiligten Staaten, und auch in den ganz seltenen embryonalen Anfängen überstaatlicher Organisationen der neuesten Zeit ist deren Entstehen und Fortbestehen auf die frei abgegebene und widerrufliche Zustimmung der von ihnen um-

fangenen Völkerrechtssubjekte zurückzuführen. In der Völkerrechtsgemeinschaft gibt es keine den Mitgliedern derselben aufgezwungenen und verbindlich zuständigen Gerichte. Zwischenstaatliche Streitfälle können gerichtlich nur dann behandelt werden, wenn die beteiligten Parteien dies einverständlich tun wollen, und bis ins 20. Jahrhundert mußten die Parteien in einem derartigen Falle nicht nur die Streitanstrengung im gerichtlichen Wege beschließen, sondern auch zu diesem Zwecke das dafür notwendige Gericht erst aus freien Stücken schaffen. Dies war sogar bei Streitfällen notwendig, die vor den im Jahre 1899 gegründeten Haager Schiedshof gebracht wurden, da hier wohl eine fertiggestellte Prozedur vorlag, aber das Gericht erst durch Einvernehmen der Prozeßparteien zu bilden war. Wohl kamen dann um dieselbe Zeit institutionell bestellte Schiedsgerichte auf, und dann erst wurde auch ein echter ständiger Gerichtshof gebildet. Aber auch in diesen Fällen ist die Instanz selbst durch die eventuellen Streitteile ins Leben gerufen, und sie kann nur auf Grund einer Einwilligung der Parteien ihre richterliche Funktion ausüben.

Ein weiteres Moment kommt für die Bestimmung des Sinnes der Ausdrücke Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit in Betracht. Die innere Staatsordnung hat meistens mehrere Arten von Gerichten ins Leben gerufen und dieselben auch räumlich im ganzen Staatsgebiet verteilt. Bei diesem Nebeneinanderbestehen verschiedener Gerichte (und auch anderer Staatsbehörden, die da in Frage kommen können) und der Aufteilung des Staatsgebietes in Gerichtssprengel handelt es sich in konkreten Fällen um die Frage, vor welches Gericht in sachlicher und räumlicher Hinsicht ein Streitfall zu bringen ist. Die Ausdrücke Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit beziehen sich demnach auf die Frage der Abgrenzung des Tätigkeitsfeldes eines bestimmten Gerichtes gegenüber anderen nebeneinander bestehenden Gerichten, einer Abgrenzung sowohl in sachlicher als auch in räumlicher Hinsicht. Die Bestimmungen über Zuständigkeit lösen Kollisionsfragen. Auf diesen Umstand hat Merignhac hingewiesen, als er die Unanwendbarkeit des Begriffes Zuständigkeit im Völkerrecht behandelte: «Qui dit incompetence d'un tribunal dit . . . compétence d'un autre : ces deux termes sont indivisibles»²⁾.

Der internationale Richter steht hinsichtlich seiner Zuständigkeit isoliert da. In der Regel gibt es kein anderes Gericht, das mit ihm sachlich oder räumlich konkurrieren würde. Infolgedessen stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit einer völkerrechtlichen Gerichtsinstanz in einem ganz anderen Sinne als dies bei innerstaatlichen Gerichten der Fall ist. Es fragt sich nicht, welches

²⁾ Merignhac, *Traité théorique et pratique de l'arbitrage international*, Paris, 1895, S. 25.

Gericht für die Behandlung eines bestimmten Falles in Betracht kommt, sondern ob das betreffende internationale Gericht für einen gegebenen Streitfall zuständig ist oder nicht³⁾. Diese Fragestellung kommt auch in jenen heute noch so seltenen Fällen vor, wo für einen konkreten Streitfall auf Grund verschiedener zwischen den Streitparteien geschlossener Abkommen (oder wohl auch eines einzigen Abkommens, wo mehrere Arten der Streitbeilegung behandelt wurden) zwei oder mehrere internationale Instanzen (seien es Gerichtsinstanzen oder verschiedenartige Instanzen, wie z. B. in Schieds- und Vergleichsverfahren) in Betracht kommen. Denn in einem solchen Falle ist entweder eine Instanz der anderen vorzuziehen auf Grund einer diesbezüglichen Bestimmung des Abkommens oder der Abkommen, oder sind die Instanzen gleichgestellt und es besteht eine Wahlmöglichkeit. Wenn eine Instanz bevorzugt ist⁴⁾, so ist die andere dadurch in ihrer Zuständigkeit begrenzt, folglich wird der Richter der ersteren seine Zuständigkeit bejahen, während der Richter der letzteren konstatieren wird, daß seine Zuständigkeit nicht gegeben ist. Wenn aber zwei oder mehrere Instanzen gleichzeitig und gleichberechtigt vorgesehen sind, so wird der Richter einer jeden Instanz nur untersuchen, ob seine Zuständigkeit vollauf besteht, und wird sich im bejahenden Falle auf Grund des Präventionsprinzips für zuständig erklären⁵⁾. Endlich kann auch der Fall eintreten, daß in einer und derselben Sache zwei Instanzen nur zum Schein konkurrieren. Dies traf im Streitfalle Ambatielos vor dem IGH zu, und der IGH hat seine Zuständigkeit gegenüber einem von den Streitparteien vorgesehenen Schiedsgericht abgegrenzt, indem er nur über die Verpflichtung der Parteien, den Streitfall vor das Schiedsgericht zu bringen, entschied. In seinem Urteil vom 1. Juli 1952 wies der IGH darauf hin, daß

³⁾ Rosenne, *The International Court of Justice*, Leyden 1957, S. 254: "It has to be established that the Court has jurisdiction *ratione personae* and *ratione materiae* over the particular dispute which it is being asked to decide with binding force".

⁴⁾ Z. B. *Acte général*, Art. 29: «Les différends pour la solution desquels une procédure spéciale serait prévue par d'autres conventions en vigueur entre les parties en litige seront réglés conformément aux dispositions de ces conventions».

⁵⁾ Im französisch-bulgarischen Streitfall über die Elektrizitäts-Gesellschaft von Sofia stand der StIGH auf dem Standpunkt, daß sich die Parteien auf jedes der beiden zwischen ihnen geschlossenen Abkommen, von denen jedes die Gerichtsbarkeit des StIGH vorgesehen hatte (konkret handelte es sich um die Fakultativklausel und einen zweiseitigen Vergleichs- und Schiedsvertrag), berufen können, so daß es genüge, wenn die Zuständigkeit nur auf Grund eines der beiden Instrumente besteht. Demgegenüber abweichende Meinungen von Anzilotti und Hudson (der Schiedsvertrag habe die Geltung der Fakultativklausel zwischen den Parteien aufgehoben), De Visscher (beide Instrumente seien nicht separat, sondern koordiniert zu nehmen) und anderen: C. P. J. I., *Série A/B* N° 77. — Schindler, *Die Schiedsgerichtsbarkeit seit 1914*, Stuttgart 1938, S. 118 ff., gibt eine Reihe von Anhaltspunkten zur Lösung der Frage nach der Priorität nebeneinander bestehender Verträge.

auf den ersten Blick die Möglichkeit eines Zuständigkeitskonfliktes zu bestehen scheine, daß aber dies in Wirklichkeit nicht der Fall sei ⁶⁾.

Zu ähnlichen Schlüssen kommt man, wenn man zur Analyse der Ausdrücke Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione materiae* schreitet. Im innerstaatlichen Recht handelt es sich hier wiederum um die Abgrenzung der Zuständigkeit zweier oder mehrerer nebeneinander bestehender Gerichte (oder auch anderer Staatsbehörden), um die Frage, welches von diesen Gerichten auf Grund der geltenden Gesetze für einen bestimmten Fall zuständig ist. Dabei wird nicht der einzelne Fall isoliert betrachtet, sondern es geht um die Bestimmung, welcher Gerichtsbarkeit eine gewisse Art von Fällen in sachlicher oder räumlicher (territorialer) Hinsicht untersteht. Es ist auch erwähnenswert, daß im internen Rechtsleben gewöhnlich zuerst die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit gestellt wird, also nach der Zuständigkeit *ratione materiae*. Erst dann untersucht man, welches von den sachlich zuständigen Gerichten – falls mehrere Gerichtsdistrikte bestehen – in räumlicher Hinsicht, also *ratione personae*, in Betracht kommt. In der völkerrechtlichen Doktrin wird die Frage nach der Zuständigkeit *ratione personae* zuerst gestellt.

Überhaupt wird die Frage nach der Zuständigkeit *ratione personae* im völkerrechtlichen Schieds- oder Gerichtsverfahren ganz anders lauten als in der innerstaatlichen Rechtsordnung. In der letzteren sind alle Personen irgendeiner Gerichtsbarkeit zwangsweise untergeordnet, und man sucht nur, welches von den verschiedenen Gerichten oder auch anderen Staatsbehörden hinsichtlich einer Person oder eines Falles zuständig ist. Beim völkerrechtlichen Verfahren muß man auch untersuchen, ob das in Frage kommende Völkerrechtssubjekt überhaupt gebunden ist, vor ein Schieds- oder Gerichtsforum zu treten, und auch umgekehrt, ob dasselbe Subjekt befugt ist, vor einer gegebenen internationalen Instanz als Partei zu erscheinen. Andererseits, *ratione materiae* wird immer gefragt, ob der vorliegende Einzelfall einer bestimmten Instanz untersteht, auch in jenem Falle, wo die Zuständigkeit dieser Instanz für eine Reihe gleichartiger Fälle vorgesehen wurde.

Während also in der internen Rechtsordnung zwei gesonderte Arten von Zuständigkeit bestehen, handelt es sich beim internationalen Richter um die Zuständigkeit für einen gegebenen Fall oder für eine gegebene Reihe von Fällen. Die Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione materiae* sind hier verschmolzen, sie sind nicht zwei Arten, sondern nur zwei Faktoren einer einheitlichen Zuständigkeit.

Wir dürfen also schließen, daß die Ausdrücke Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit im Völkerrecht ihre eigene, von derjenigen des internen Rechts ver-

⁶⁾ C. I. J. Rec. 1952, S. 44; C. I. J. Rec. 1953, S. 16.

schiedene Bedeutung haben. Demzufolge sind diese Begriffe im Völkerrecht selbständig zu untersuchen und zu konstruieren. Wir werden in den weiteren Ausführungen den Ausdruck Zuständigkeit überwiegend gebrauchen. Bekanntlich wird in der völkerrechtlichen Terminologie zwischen den Ausdrücken Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit (französisch: *compétence* und *jurisdiction*, englisch: *competence* und *jurisdiction*) kein wesentlicher Unterschied gemacht. Für die Zeit vor Entstehung des ersten ständigen Gerichtshofes mögen dafür Beispiele aus den Arbeiten der Haager Friedenskonferenzen entnommen werden. Art. 21 des Haager Abkommens über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle gebraucht den Ausdruck *compétence*, während sich in Art. 47 Abs. 2 (Art. 26 des Textes von 1899) der Ausdruck *jurisdiction*⁷⁾ findet⁸⁾.

Derselbe Mangel einer Unterscheidung zwischen den Ausdrücken *compétence* und *jurisdiction* (bzw. *competence* und *jurisdiction*) findet sich im Statut des IGH. Das zweite Kapitel des Statuts trägt die Überschrift «*Compétence de la Cour*». In den Artikeln 34 und 35 wird die Zuständigkeit des IGH umschrieben, ohne daß von den genannten Ausdrücken Gebrauch gemacht wurde. Nach Art. 34 haben nur Staaten die *qualité pour se présenter devant la Cour*. Zuzufolge Art. 35 ist der IGH in der Regel nur den Statutsparteien zugänglich. Beide Artikel behandeln die Zuständigkeit *ratione personae*. Das Wort *compétence* wird erst im Art. 36 gebraucht. Dessen erster Absatz lautet: «*La compétence de la Cour s'étend à toutes les affaires que les parties lui soumettront . . .*». Jedoch im zweiten Absatz des Art. 36 wird bestimmt, daß die Staaten die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes anerkennen können (*pourront déclarer reconnaître la jurisdiction de la Cour*) und eine ähnliche Wendung (*acceptation de la jurisdiction*) befindet sich im fünften Absatz desselben Artikels. Hingegen kommt das Statut im sechsten Absatz zurück auf den Ausdruck *compétence*, indem es dort sagt: «*En cas de contestation sur le point de savoir si la Cour est compétente, la Cour décide*». Endlich wird in Art. 37 wieder das Wort *jurisdiction* gebraucht, jedoch in einem anderen Sinne, wofür der englische Text das Wort *tribunal* und der russische Text das Wort *sud* (Gericht) gebraucht. Im englischen Text des Statuts wird an allen Stellen des Art. 36 das Wort *jurisdiction* gebraucht,

7) Art. 21 : «*La Cour permanente sera compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins qu'il n'y ait entente entre les Parties pour l'établissement d'une jurisdiction spéciale*».

Art. 47 : «*La jurisdiction de la Cour peut être étendue, dans les conditions prescrites par les Règlements, aux litiges existants entre les Puissances non signataires ou entre des Puissances signataires et des Puissances non signataires, si les Parties sont convenues de recourir à cette jurisdiction*».

8) Der der Konferenz von 1899 vorgelegte Kommentar zu Art. 26 des Entwurfs spricht von *accès à la jurisdiction* (Martens, Recueil, 2^e série, T. 26, S.149).

also sowohl für das französische *compétence* (Abs. 1 und 6) als auch für *jurisdiction*. Endlich der russische Text, der ja ebenso authentisch ist, mischt auch die Ausdrücke: die Aufschrift des Kapitels II enthält das Wort *kompetencija*, Abs. 2 und 5 gebrauchen den Ausdruck *jurisdikcija* und Abs. 6 den Ausdruck *podsudnost* (Gerichtsbarkeit).

Die Ausdrücke *compétence* und *jurisdiction* wurden oft auch in der Praxis ohne Unterschied gebraucht⁹⁾. Der StIGH hat sogar einmal betont, daß er gewisse Unterschiede, die in den internen Rechtssystemen gemacht werden, nicht zu beachten habe, und erwähnt dabei die Ausdrücke *compétence* und *jurisdiction*¹⁰⁾.

Aus all dem Erwähnten darf man mit Bestimmtheit schließen, daß hinsichtlich internationaler Gerichte im allgemeinen und des IGH im besonderen kein Unterschied zwischen den Ausdrücken *compétence* und *jurisdiction* (und den analogen Ausdrücken in anderen Sprachen) besteht, obwohl es Redewendungen gibt, wo der eine oder der andere Ausdruck besser paßt¹¹⁾, während in gewissen Fällen diese Ausdrücke eine andere, besondere Bedeutung haben (wie z. B. das Wort *jurisdiction* in Art. 37 des Statuts)¹²⁾.

II. Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes

Was man in Bezug auf den IGH als dessen Zuständigkeit verstehen soll, ist umstritten. Jedenfalls hat W i t e n b e r g Recht, wenn er sich gegen eine allzu breite Anwendung des Begriffs wendet¹³⁾. Aber Witenberg selbst und einige Autoren, die mehr die prozessualen Fragen behandeln, wollen den Begriff Zuständigkeit auf die Zuständigkeit *ratione materiae* begrenzen. S c e r n i, der speziell das Verfahren des StIGH bearbeitet, unterscheidet zwei Arten von Vorbedingungen eines Prozesses vor dem Gerichtshof: die eine bezieht sich auf den Status der Parteien, die andere auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes. In der ersten Kategorie erwähnt Scerni an erster Stelle

⁹⁾ Als ein Beispiel möge das Urteil vom 26. 7. 1927 (Affaire relative à l'usine de Chorzów, C. P. J. I., Série A N° 9, S. 32) dienen: «C'est toujours l'existence d'une volonté des Parties de conférer jurisdiction à la Cour, qui fait l'objet de l'examen de la question de savoir s'il y a compétence ou non. Le doute destructif de la compétence n'entre pas en ligne de compte lorsque cette volonté peut être établie d'une manière qui satisfait la conviction de la Cour». Der englische Text gebraucht *jurisdiction* sowohl an Stelle von *compétence* als auch von *jurisdiction*.

¹⁰⁾ Affaire des concessions Mavrommatis en Palestine, Urteil vom 30. 8. 1924, C. P. J. I., Série A, N° 2, S. 10.

¹¹⁾ Vgl. das Zitat in Anmerkung 9.

¹²⁾ Siehe z. B. Urteil des StIGH vom 12. 7. 1929 (Emprunts brésiliens), Série A, N° 21, S. 124: «la Cour, qui est une jurisdiction de droit international».

¹³⁾ W i t e n b e r g, L'organisation judiciaire ... (1937), S. 102 f.

die Bedingung, daß die Partei Rechtsfähigkeit in der Rechtsordnung besitzen muß, zu welcher der Gerichtshof gehört. Sodann muß sie die prozessuale Fähigkeit haben, d. h. sie muß das Recht haben, vor dem Gerichtshof zu erscheinen. An dritter Stelle kommt die prozessuale Legitimation¹⁴⁾. Die beiden ersterwähnten Bedingungen entsprechen jenen, die in Art. 34 und 35 des Statuts behandelt werden, also jenen, die gewöhnlich als Zuständigkeit *ratione personae* gelten. Bruns behandelt unsere Materie in zwei Kapiteln: Unter der Aufschrift «Les parties» bespricht er Art. 34 und 35 des Statuts, während er die übrigen Bestimmungen im Kapitel «La compétence de la Cour» behandelt¹⁵⁾. Auch Rosenne scheidet beide Kategorien und widmet jeder ein besonderes Kapitel unter den Titeln "Access to the Court" und "Jurisdiction".

Es scheint jedoch, daß auch die erwähnten Autoren die angegebene Scheidung nicht absolut durchführen wollen. Rosenne betrachtet auch Fragen der Parteifähigkeit als Fragen der Zuständigkeit¹⁶⁾. Deshalb wollen wir die gewöhnlich vertretene Ansicht teilen und auch die Bedingungen *ratione personae* als Bestimmungen über die Zuständigkeit betrachten, was auch vom Standpunkt des Gerichtshofes¹⁷⁾ – zum Unterschied vom Standpunkt der Parteien und ihrer prozeßrechtlichen Berater – richtig ist. Die einschlägigen Artikel 34 und 35 sind mit den übrigen, die Zuständigkeit des IGH behandelnden Bestimmungen im Kapitel «Compétence de la Cour» enthalten. Der StIGH hat dieselben als Grundlage seiner Zuständigkeit erklärt¹⁸⁾. Auch die meisten

¹⁴⁾ Scerni, La procédure de la Cour permanente de Justice internationale, Recueil des Cours, T. 65 (1938), S. 605: «... les conditions qui doivent exister préalablement afin que ces pièces [d. h. pièces introductives d'instance] puissent produire l'effet de faire prendre naissance à un procès devant la Cour. Ces conditions préalables se rapportent tout naturellement à la situation juridique des Parties et à la compétence de la Cour. Pour que l'on puisse se présenter devant la Cour, ... il faut avant tout posséder la subjectivité juridique dans l'ordre qui régit l'activité de la Cour; en second lieu, il faut que ce sujet ait la capacité procédurale, c'est-à-dire qu'il soit admis à ester en justice devant la Cour; en dernier lieu, qu'il ait la légitimation à agir ...».

¹⁵⁾ Bruns, La Cour permanente de Justice internationale, Recueil des Cours, T. 62 (1937).

¹⁶⁾ Rosenne, a. a. O., S. 224: "... Articles 34 and 35 ... establish in general terms conditions *ratione personae* to be fulfilled before the Court can exercise jurisdiction". *Ibid.* S. 254: "The question of jurisdiction *ratione personae* has been discussed in connexion with the problem of access to the Court".

¹⁷⁾ Vgl. z. B. die Definition bei Larousse: «compétence *ratione materiae*, ou absolue, qui est l'aptitude, pour les tribunaux d'un certain ordre, de connaître de certaines catégories d'affaires».

¹⁸⁾ Affaire des concessions Mavrommatis en Palestine, Urteil vom 30. 8. 1924, C. P. J. I., Série A, N° 2, S. 10: «Le fondement général de la compétence attribuée à la Cour permanente de Justice internationale est inscrit aux articles 34 et 36 du Statut».

Autoren behandeln die Zuständigkeit des Gerichtshofs in diesem Umfange¹⁹⁾.

Alle diese Autoren unterscheiden bei der Behandlung der Zuständigkeit des IGH (oder seines Vorgängers) die Zuständigkeit *ratione personae* und die Zuständigkeit *ratione materiae*. Diese aus dem internen Recht übernommene Gliederung wird auch für die internationalen gerichtlichen Instanzen allgemein angenommen²⁰⁾. In seinem Werke über internationale Gerichte legt dies H u d s o n auf folgende Weise aus:

“As the jurisdiction of international tribunals is currently considered, it raises two types of problems – those relating to competence with respect to persons, and those relating to competence with respect to subject-matter. It may be convenient to deal with problems of the first category as including the general subject of access to tribunals, and with those of the second category as relating to jurisdiction in a narrower sense of the term”²¹⁾.

Wenn wir nun dieses übliche Schema, Zuständigkeit *ratione personae* – Zuständigkeit *ratione materiae*, auf die Zuständigkeit des IGH anwenden und näher untersuchen, so ergibt sich, daß diese einfache Scheidung nicht alle einschlägigen Faktoren der Zuständigkeit des Gerichtshofs genügend würdigt und daß eine weitere Gliederung des Schemas wünschenswert erscheint²²⁾.

In erster Linie fällt auf, daß die Frage der Zuständigkeit *ratione personae* eigentlich nur auf die Frage nach der Parteifähigkeit eingeschränkt wird. In diesem Sinne behandeln diese Frage auch die vorher erwähnten Autoren, insbesondere H u d s o n und R o s e n e. Dabei wird aber nicht genügend der Umstand berücksichtigt, daß die Zuständigkeit *ratione personae* nicht lediglich ein Frage der Parteifähigkeit, des Zutritts zum Gericht ist. Bei einem jeden Einvernehmen über Austragung eines Streitfalles vor einer internationalen Instanz handelt es sich nicht nur um die Unterbreitung einer bestimmten Materie, sondern auch um die Unterwerfung der betreffenden Völkerrechtssubjekte unter die gewählte Gerichtsbarkeit.

Es soll weiter hervorgehoben werden, daß die Festsetzung der Zuständigkeit des IGH (wie auch aller übrigen internationalen Schieds- oder Vergleichsinstanzen) auf einem Einvernehmen der beteiligten Parteien beruht. Dabei

¹⁹⁾ M o r e l l e t, Cour permanente de Justice internationale, bei Lapradelle-Niboyet, Répertoire V, S. 291 ff.; H u d s o n, The Permanent Court of International Justice, New York 1943; M a g y a r y, a. a. O., S. 66 ff.; H a m b r o, The Jurisdiction of the International Court of Justice, Recueil des Cours, T. 76 (1950).

²⁰⁾ Z. B. M e u r e r, Das Friedensrecht der Haager Konferenz, München 1905, S. 236 ff.

²¹⁾ H u d s o n, International Tribunals, Washington 1944, S. 67.

²²⁾ Der Verfasser dieses Beitrages hat vor Jahren diese Frage bearbeitet und ein Schema der Faktoren der Zuständigkeit des IGH aufgestellt (A n d r a s s y, Međunarodno pravosuđe, Zagreb 1948, Kapitel V, S. 78–114). Im gegenwärtigen Beitrag möchte er dieses Schema auf Grund der neueren Literatur und der mehr als zehnjährigen Praxis des IGH neu bearbeiten und in einer sprachlich allgemeiner zugänglichen Form darlegen.

sind die Parteien keineswegs völlig frei, insbesondere hinsichtlich des IGH. Denn es gibt allgemeine Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs, die vom Willen der Parteien unabhängig sind. Der IGH hat seiner Natur nach gewisse Aufgaben, und diese Aufgaben stellen für die Parteien einen größtenteils unverrückbaren Rahmen dar. Die Funktionen des Gerichtshofs wurden anlässlich seiner Gründung im Statut festgelegt, und der Gerichtshof kann dieselben nur innerhalb der so bestimmten Grenzen ausüben. Dieser Umstand wird in den einschlägigen Werken immer wieder hervorgehoben. *Brun s* bemerkt: «Les parties ne peuvent soumettre à la Cour que les différends qui, d'après le Statut, rentrent dans la compétence de la Cour»²³). *Hudson* erwähnt »konstitutionelle Einschränkungen« der Zuständigkeit und betont:

“Even where the parties have given their consent and have presented to the Court a proper subject-matter, jurisdiction can be exercised only within the framework of its Statute. The Court would not be justified, even at the request of the parties, in attempting to go outside the limits set by its own constitution”²⁴).

Alle Autoren berufen sich dabei auf einzelne Fälle der Judikatur des IGH und seines Vorgängers aus der Zeit des Völkerbundes. Einige dieser Fälle werden weiter bei der Besprechung der einzelnen Faktoren der Zuständigkeit des IGH erwähnt werden. Es möge hier nur hervorgehoben werden, daß sich der Gerichtshof öfter darauf beruft, daß ihm seine Mission oder Funktion als Gericht bestimmte Regeln vorschreibt, die auch auf den Bereich seiner Zuständigkeit wirken, so daß er gewissen Anträgen der Parteien nicht willfahren kann. So bemerkt der StIGH z. B. im Freizonen-Streitfall, daß er als Gericht die Aufgabe habe, Rechtsregeln anzuwenden, und daß gewisse an ihn gestellte Fragen außer dem Bereiche eines Gerichtshofs stehen, weshalb er darin den Parteien zwecks Bereinigung ihrer Streitigkeiten nicht behilflich sein könne²⁵). Der Gerichtshof beruft sich auch gern auf Einschränkungen seiner Befugnisse durch das Statut²⁶). Sogar bei Abgabe von Rechtsgutachten ist der Gerichtshof auf seine Eigenschaft als gerichtliche Instanz bedacht. Im Ostkarelien-Fall weigerte sich der StIGH, ein Rechtsgutachten abzugeben,

²³) *Brun s*, La Cour permanente de Justice internationale. Recueil des Cours, T. 62 (1937), S. 626.

²⁴) *Hudson*, a. a. O., S. 413.

²⁵) C. P. J. I., Série A/B, N° 46, S. 153 und 162, wo es heißt: «Ces questions sont en dehors du domaine où une Cour de justice, dont la tâche est d'appliquer des règles de droit, peut aider à la solution de différends entre deux États». Siehe auch die in den weiteren Ausführungen zitierten Stellen.

²⁶) Affaire Nottebohm (exception préliminaire), Urteil vom 18. 11. 1953, C. I. J. Rec. 1953, S. 122 : «Une fois la Cour régulièrement saisie, la Cour doit exercer ses pouvoirs tels qu'ils sont définis par le Statut».

und berief sich unter anderem auf die wesentlichen Regeln, die seine Gerichtstätigkeit bestimmen: "The Court, being a Court of Justice, cannot, even in giving advisory opinions, depart from the essential rules guiding their activity as a Court".

Angesichts dieser Praxis beider Gerichtshöfe hat auch *Rosenne* an einer Stelle seines neuen Werks über den IGH darauf hingewiesen, daß bei der Bestimmung der Zuständigkeit des IGH es nicht genüge generell zu entscheiden, ob die Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione materiae* gegeben ist. Man müsse vielmehr auch fragen, ob der Gerichtshof auch für den konkreten Fall *ratione personae* und *ratione materiae* bindend zu entscheiden vermöge. Sonach, sagt *Rosenne*, seien beide Aspekte der Zuständigkeit aus je zwei Elementen zusammengesetzt, einem generellen und einem partikulären, und alle vier müssen gegeben sein, damit der Gerichtshof im konkreten Falle Recht sprechen könne. *Rosenne* beruft sich auch auf die Ausführungen des Richters *ad hoc* *Daxner* im Korfu-Streitfall²⁷⁾. Die vorhergehenden Bemerkungen *Rosenne's* befinden sich im Abschnitt, wo die Bedeutung des Terminus *jurisdiction* besprochen wird, aber sie werden in dem breit angelegten Kapitel über die Zuständigkeit des IGH nicht zur Anwendung gebracht.

Es gibt also, wie dies noch dargelegt werden soll, allgemeine vom Willen und Einvernehmen der Parteien unabhängige Momente, die die Zuständigkeit des IGH mitbestimmen und gegebenenfalls die Vertragsfreiheit der Prozeßparteien in mancher Hinsicht eindämmen. Diese Momente wären als die konstitutionellen oder funktionellen (im Gegensatz zu den vertraglichen oder konventionellen) Voraussetzungen der Zuständigkeit des Gerichtshofs zu bezeichnen. Sie sind durch die Aufgaben und die Struktur des Gerichtshofs gegeben und beziehen sich sowohl auf die persönliche als auch auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs. Demzufolge sollte die übliche Zweiteilung (*ratione personae* – *ratione materiae*) einer weiteren Gliederung unterworfen werden, und diese Gliederung soll in den folgenden Ausführungen näher dargetan werden. Dabei wird es sich zeigen, daß in gewissen Fällen, wo die Zuständigkeit des Gerichtshofs funktionell und konventionell gegeben ist, dieselbe dennoch auf Grund gewisser allgemeiner Regeln des Völkerrechts aufgehoben ist. Wir wollen diese Momente als die negativen Faktoren der Zuständigkeit bezeichnen.

Die funktionellen Faktoren der Zuständigkeit des Gerichtshofs beziehen sich – wie schon erwähnt – sowohl auf die Zuständigkeit *ratione personae* als auch auf die Zuständigkeit *ratione materiae*. Die Zuständigkeit des IGH *ratione personae* bezieht sich in funktioneller Hinsicht auf die Frage, welche

²⁷⁾ *Rosenne*, a. a. O., S. 254 f.

Streitparteien vor dem Gerichtshof erscheinen können, d. h. welche Subjekte die Parteifähigkeit (*ius standi in iudicio, droit d'ester en justice*) vor dem Weltgerichtshof besitzen. *Ratione materiae* ist die Zuständigkeit des Gerichtshofs in funktioneller Hinsicht durch seine Rolle als rechtsprechendes Organ gegeben und infolgedessen auch beschränkt. Erst innerhalb dieser durch die Vorschriften über die Organisation des IGH unverrückbar gegebenen Grenzen können die Parteien vertragsgemäß die Zuständigkeit des Gerichtshofs für konkrete Fälle begründen, und zwar sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht.

Durch diese zweifache Gliederung (funktionell – konventionell, *ratione personae* – *ratione materiae*) erhält man durch die Kombination beider Faktorenpaare vier Faktoren der Zuständigkeit des IGH: die abstrakten Vorschriften, die sich als *ius cogens* den Parteien auferlegen, einerseits, die vertraglichen Abmachungen der Parteien andererseits, beziehen sich sowohl auf die persönliche als auch auf die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs. Das ganze Schema würde sich demnach folgendermaßen aufgliedern:

- a) Funktionelle Zuständigkeit *ratione personae*,
- b) Konventionelle Zuständigkeit *ratione personae*,
- c) Funktionelle Zuständigkeit *ratione materiae*,
- d) Konventionelle Zuständigkeit *ratione materiae*.

Diese vier Faktoren erschöpfen die Frage der Zuständigkeit des IGH in positiver Richtung. Dazu kommen Faktoren, die die Zuständigkeit in negativer Richtung bestimmen.

Nun könnte man entgegen, daß letztlich auch die funktionelle Zuständigkeit des IGH auf Einverständnis der Parteien beruhe. Der IGH hat in dieser Beziehung die wohlbekanntesten Aussprüche seines Vorgängers voll bestätigt: «Le consentement des États parties à un différend est le fondement de la juridiction de la Cour en matière contentieuse»²⁸⁾. Meist sind die Streitparteien vor dem IGH Mitglieder der Vereinten Nationen oder zumindest Parteien des Statuts im Sinne der Bestimmung der Art. 93 Abs. 2 der Satzung. In beiden Fällen beruhen also die Vorschriften über die funktionelle Zuständigkeit des Gerichtshofs auf der Zustimmung der betreffenden Prozeßparteien. Aber auch dann, wenn ein Staat, der weder Mitglied der UN noch des Statuts ist, einen Streitfall vor dem IGH austragen will, hat er sich der Zuständigkeit desselben vertragsweise unterworfen und dadurch diesen Gerichtshof und alle dessen Tätigkeit regelnden Bestimmungen anerkannt. Zu dieser Anerkennung ist er auch ausdrücklich verpflichtet: laut Beschluß des

²⁸⁾ Interprétation des traités de paix, Avis consultatif vom 30. 3. 1950, C. I. J. Rec. 1950, S. 71 – Vgl. aus der Praxis des StIGH: Série B, N° 5, S. 27; Série A, N° 9, S. 32.

Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1946 muß jeder Staat, der nicht Mitglied des Statuts ist und einen Streitfall vor den IGH bringen will, vorher eine Erklärung abgeben, worin er unter anderem die Zuständigkeit des IGH im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen sowie mit den Bestimmungen des Statuts und der Geschäftsordnung des Gerichtshofs akzeptiert.

Jedoch diese allgemeine Zustimmung und Anerkennung seitens der Parteien ist zu unterscheiden von der vertraglichen Bindung derselben hinsichtlich der Austragung bestimmter Streitfälle vor dem IGH. Die Parteien sind befugt, die Zuständigkeit des IGH im Vertragswege nach ihrem Gutdünken festzusetzen und zu umschreiben:

«La Cour est toujours compétente du moment où celles-ci [d. h. les Parties] acceptent sa juridiction, car il n'y a aucun différend que les États admis à ester devant la Cour ne puissent lui soumettre»²⁹⁾.

Die Parteien können die Zuständigkeit des IGH in sachlicher und zeitlicher Hinsicht verschiedenartig bestimmen und begrenzen, sie können diese auch ohne jede Beschränkung anerkennen. Innerhalb dieser, vom Einvernehmen der Parteien abhängigen Grenzen ist dann die Zuständigkeit des IGH begründet und gegeben. Immerhin ist diese Vertragsfreiheit der Parteien beschränkt durch die dem Gericht vorgezeichneten Aufgaben, und diese wieder sind bestimmt durch Vorschriften, die der Verfügung der Parteien beim Verfassen ihres konkreten Einvernehmens vollkommen entzogen sind. Sie haben die diesen Aufgaben entsprechenden Beschränkungen der Zuständigkeit des IGH hinzunehmen, andernfalls ist ihre Unterwerfung unter die Zuständigkeit des Gerichtshofs entweder überhaupt unwirksam oder sie ist es mindestens in jenem Teil ihres Vertrags, der den Vorschriften über die funktionelle Zuständigkeit des IGH widerspricht. Wir werden bei der näheren Besprechung der funktionellen Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione materiae* sehen, daß die Judikatur des StIGH und des IGH diese Feststellung vollauf bestätigt.

III. Faktoren der Zuständigkeit

Es sollen nun die einzelnen Faktoren der Zuständigkeit nach dem vorher angezeigten Schema besprochen und an Hand der Judikatur beleuchtet werden.

Die funktionelle Seite der Zuständigkeit *ratione personae* bezieht

²⁹⁾ Droits des minorités en Haute-Silésie, Urteil vom 26. 4. 1928, C. P. J. I., Série A, N° 15, S. 22.

sich auf jene Momente in der Tatsache der Unterwerfung eines Völkerrechtssubjektes unter die Gerichtsbarkeit des IGH, die sich dem Willen der Parteien entziehen. Diese Seite der Zuständigkeit *ratione personae* hat im Schrifttum allgemeine Beachtung gefunden und wurde eingehend bearbeitet. Es handelt sich da um die Parteifähigkeit vor dem Gericht, um den Zutritt zum Gerichtshof (*droit d'ester en justice, access to the Court*)³⁰⁾. Dies ist in Art. 34 und 35 des IGH-Statuts geregelt. Die Frage der Parteifähigkeit wird für jeden der Streitteile eines konkreten Streitfalls gesondert geprüft und entschieden, da sie auch gesondert, ohne Bezug auf einen bestimmten Streitgegner, besteht. Dadurch unterscheidet sich diese Seite der Zuständigkeit *ratione personae* von jener, die wir als konventionell bezeichnen. Bisher jedoch ereignete sich kein Fall, wo eine ausdrückliche Prüfung der Parteifähigkeit verlangt worden wäre. Es gab einen einzigen Fall, wo sich die Gelegenheit dazu geboten hätte, aber er kam nie vor den IGH. Dies war, als Hyderabad am 21. August 1948 eine Beschwerde gegen Indien beim Sicherheitsrat vorbrachte und dabei seine Absicht kundtat, seinen Streitfall mit Indien über Auslegung und Anwendung des mit Indien abgeschlossenen Standstill Agreement vom 29. November 1947³¹⁾ sowie andere damals schwebende Streitfragen, nach Erfüllung der vorgesehenen Formalitäten, vor den IGH zu bringen³²⁾. Indien hat vor dem Sicherheitsrat wiederholt darauf hingewiesen, daß Hyderabad kein Staat im eigentlichen Sinne sei und es sich um eine rein interne Sache Indiens handle³³⁾. Wäre der Fall dennoch vor den IGH gekommen (was nur mit Einwilligung Indiens hätte geschehen können), so wäre der Gerichtshof in die Lage gekommen zu entscheiden, ob Kläger ein Staat im Sinne des Art. 34 des Statuts ist, und sich im negativen Falle für unzuständig zu erklären. Der Gang der Ereignisse hat dem Fall eine andere Wendung gegeben, und der Nizam hat schon am 23. September

³⁰⁾ Nach den einschlägigen Bestimmungen haben Parteifähigkeit vor dem IGH nur Staaten, die

a) UN-Mitglieder sind und als solche *ipso facto* auch Mitglieder des Statuts (Art. 93 Abs. 1 der Satzung);

b) nicht Mitglieder der UN, aber gemäß Art. 93 Abs. 2 der Satzung dem Statut beigetreten sind;

c) Staaten, die weder Mitglieder der UN noch des Statuts sind, aber gemäß Art. 35 Abs. 2 des Statuts und der Resolution des Sicherheitsrats vom 15. 10. 1946 eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, sei es allgemein, oder

d) für einen konkreten Streitfall.

³¹⁾ Unter anderem hat dadurch Hyderabad für die Dauer des Agreements die Führung seiner auswärtigen Angelegenheiten der indischen Regierung anvertraut.

³²⁾ E a g l e t o n, The Case of Hyderabad before the Security Council, AJIL 1949, S. 293.

³³⁾ Siehe die Erklärungen der indischen Delegierten Mudaliar und Rau in der 357. und 425. Sitzung des Sicherheitsrates; ferner Taraknath Das, The Status of Hyderabad During and After British Rule in India, AJIL 1949, S. 57-72.

1948 seine Beschwerde zurückgezogen³⁴⁾, obwohl die Verhandlungen im Sicherheitsrat noch einige Zeit nachschleppten.

Die konventionelle Seite der Zuständigkeit *ratione personae* hat weniger Beachtung gefunden. Dies ist leicht zu verstehen, da sie ja zugleich mit der Zuständigkeit *ratione materiae* zustande kommt. Immerhin ist sie ein notwendiges Element für die Zuständigkeit des Gerichtshofs in jedem Streitfall. Sie ist zu unterscheiden einerseits gegenüber der Parteifähigkeit, dem *droit d'ester en justice*, das die funktionelle Seite der Zuständigkeit *ratione personae* darstellt, andererseits gegenüber der Bestimmung der Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht. Damit die Zuständigkeit des Gerichtshofs besteht, genügt es nicht, daß die klagende und die beklagte Partei Zutritt zum Gericht haben. Es ist immer notwendig, daß sich beide Parteifähigkeit besitzenden Parteien der Gerichtsbarkeit für den konkreten Fall unterworfen haben (was wohl auch im voraus für eine unbestimmte Reihe künftiger Streitfälle geschehen kann). Um den schon zitierten Ausspruch des StIGH zu wiederholen:

«... c'est toujours l'existence d'une volonté des parties de conférer juridiction à la Cour qui fait l'objet de l'examen de la question de savoir s'il a compétence ou non».

In diesem Einvernehmen der Parteien, auf das sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs stützt, sind immer zwei Elemente zu unterscheiden: ein persönliches und ein sachliches. Durch das Einvernehmen wird nicht nur der Streitgegenstand festgelegt, sondern die Parteien einigen sich auch in dem Entschlusse, sich bezüglich dieses Gegenstandes der von ihnen gewählten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Folglich hat jedes Schiedsabkommen auch die persönliche Unterwerfung der Signatarstaaten zum Inhalt. Es ist dies eine Bindung der Vertragsteile ebenso in persönlicher wie in sachlicher Hinsicht. Obwohl die persönliche Bindung mit der sachlichen Bestimmung der Gerichtszuständigkeit *uno actu* erfolgt, sind beide doch klar zu unterscheiden.

Bei der konventionellen Seite der Zuständigkeit *ratione personae* soll noch hervorgehoben werden, daß sie – zum Unterschied von der funktionellen Seite – immer zweiseitig erfolgt. Es fragt sich immer, ob eine persönliche Bindung zwischen zwei bestimmten Streitteilen besteht.

In der Regel wird sich die konventionelle Seite der Zuständigkeit *ratione personae* darin kundgeben, daß festzustellen sein wird, ob sich beide Streitteile auch in persönlicher Hinsicht der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts unterworfen haben. Fallweise können jedoch auch besondere Fragen auftreten. Schon im ersten Streitfalle vor dem neuen IGH hat Albanien darauf hingewiesen, daß man *ratione personae* zwei Fragen unterscheiden müsse:

³⁴⁾ Dokument der Vereinten Nationen S/1011.

erstens, die für den Zutritt eines Staates, der nicht dem Statut beigetreten ist, als Vorbedingung notwendige Erklärung über Annahme der Gerichtsbarkeit und, zweitens, die Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofs für einen gegebenen Streitfall. Ohne die erstere ist der Staat, der nicht zum Kreise der Statutparteien gehört, gar nicht in der Lage, seine Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs vor diesem selbst vorzubringen ³⁵⁾.

Eine andere besondere Frage kam zum Vorschein im Marokko-Streitfall zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten. Die USA warfen in einer Einrede ³⁶⁾ die Frage der Identität der Streitteile auf und beantragten, der Gerichtshof möge aufklären, ob Frankreich als Kläger in eigenem Namen oder als Schutzmacht Marokkos in dessen Namen oder aber in beiden Eigenschaften auftritt. Nachdem Frankreich in seiner Antwort ³⁷⁾ erklärt hatte, daß ein eventuelles Urteil des IGH sowohl für Frankreich selbst als Signatarmacht gewisser Verträge als auch für Marokko und dadurch auch für Frankreich als Schutzmacht verbindlich sein wird, haben die Vereinigten Staaten ihre Einrede zurückgezogen, und deshalb ist die Frage nicht weiter erörtert worden. Es handelte sich jedoch um eine genauere Bestimmung der Prozeßparteien, um eine besondere Frage der Zuständigkeit *ratione personae*.

Es kann auch vorkommen, daß bei der Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofs sowohl die funktionelle als die konventionelle Seite der Zuständigkeit *ratione personae* in Betracht zu ziehen ist. Einen eigenartigen Fall hatte der IGH im Urteil vom 15. Juni 1954 über die albanische Golddeckung zu entscheiden. Als Streitparteien traten einerseits Italien als Kläger, andererseits Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten auf. Alle vier Parteien haben die Gerichtsbarkeit des IGH für diesen Fall ausdrücklich anerkannt. Trotzdem kam es zu einem für den Kläger – nach Ausspruch des Gerichtshofes – »ungewöhnlichen« Schritt, indem Italien in einer Einrede Zweifel erhob, ob der IGH in der Lage wäre, den Fall zu entscheiden, da es sich eigentlich um Beschwerden Italiens gegen Albanien handle und Albanien sich vom Verfahren fernhalte. Obwohl ein Urteil des IGH nach Art. 59 des Statuts nur für die Prozeßparteien Rechtswirkungen haben konnte, hat der Gerichtshof erklärt, daß die ihm durch Einvernehmen der vier im Prozeß beteiligten Staaten zuerkannte Zuständigkeit ihn nicht ermächtige, über die gestellte Streitfrage ohne Einwilligung Albanien zu entscheiden ³⁸⁾. Es han-

³⁵⁾ Siehe darüber die Ausführungen des Richters *ad hoc* Daxner, C. I. J. Rec. 1948, S. 29.

³⁶⁾ C. I. J., *Affaire du Maroc*, Mémoires I, S. 235 ff.

³⁷⁾ *Ibid.*, S. 248 ff.

³⁸⁾ *Affaire de l'or monétaire pris à Rome en 1943*, C. I. J. Rec. 1954, S. 34 : «La Cour, à l'unanimité, dit que la compétence à elle conférée par le commun accord de la France, du Royaume-Uni, des États-Unis d'Amérique et de l'Italie ne l'autorise pas, en l'absence du

delte sich hier um einen Mangel des konventionellen Faktors der Zuständigkeit *ratione personae*, aber zugleich war der Gerichtshof auch vom Standpunkt seiner konstitutionellen Vorschriften und mit Rücksicht auf seine gerichtliche Funktion verhindert, sich als zuständig zu erklären.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit eines die Gerichtsbarkeit des IGH vorsehenden Einvernehmens können auch verschiedene andere Fragen über die Zuständigkeit *ratione personae* auftreten. Man denke nur an die Fragen der völkerrechtlichen Handlungsunfähigkeit, der mangelnden oder verfassungswidrigen Ratifikation sowie an die selteneren Fälle einer Umsturz-Regierung, Staatensukzession oder Fusion ³⁹⁾.

In gleicher Weise, wie dies bei der Zuständigkeit *ratione personae* der Fall ist, ist auch die Zuständigkeit des IGH *ratione materiae* durch gewisse konstitutionelle Vorschriften einschränkend bestimmt. Auch dies hat seinen Grund in der Aufgabe, die dem IGH zugewiesen ist. Deswegen muß man die von dem Willen der jeweiligen Parteien unabhängig vorgezeichnete Zuständigkeit *ratione materiae* unterscheiden von derjenigen, die die Parteien in ihren Abkommen dem Gerichtshof zuerkannt haben. Diese funktionelle Seite der Zuständigkeit *ratione materiae* ist in der Praxis des StIGH und des IGH öfter hervorgetreten. Im Falle der Freizonen Hochsavoyens hat der StIGH es abgelehnt, einem einverständlich vorgebrachten Antrag der Streitparteien zu willfahren, unter dem Hinweis, daß dies nicht mit den Aufgaben des Gerichtshofs vereinbar wäre. Es handelte sich um eine Neuregelung des Zollregimes in den Freizonen, um es den veränderten Verhältnissen anzupassen. Eine solche gesetzgeberische Aufgabe war im bekannten Behringsee-Streit dem von den Parteien gebildeten Schiedsgericht auferlegt und von ihm auch gelöst worden. Der StIGH hat sich hingegen auf seine Funktion als gerichtliches Organ berufen und hat diesen seinen Standpunkt stets aufrechterhalten. Dabei beruft er sich auf seine Natur als Gericht (*étant une Cour de Justice*), auf seine rechtsprechende Funktion, auf seine konstitutionellen Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen und den Geist des Statuts, auf den verbindlichen Charakter richterlicher Urteile, die nicht von der nachherigen Gutheißung der Parteien abhängig gemacht werden können ⁴⁰⁾. So entschied der StIGH, daß er dem Verlangen der Parteien, ihnen das Resultat seiner Beratungen »offiziös« bekanntzugeben, nicht nachkommen könne und daß er in seinem Urteil nicht auf die von den Parteien aufgestellten Alterna-

consentement de l'Albanie, à statuer sur la première conclusion de la requête du Gouvernement italien».

³⁹⁾ Vgl. darüber *Carlston*, *The Process of International Arbitration*, New York 1946, S. 70 ff.

⁴⁰⁾ Siehe *C. P. J. I.*, *Série A*, N° 22, S. 12 f.; *Série A*, N° 24, S. 14 f.; *Série A/B*, N° 46, S. 138, 153, 161 f.

tiven beschränkt sein wolle, sondern in seinen Sprüchen frei sein müsse⁴¹⁾. Der StIGH betonte auch, daß die durch ein von ihm erlassenes deklaratorisches Urteil festgestellte Rechtslage in ihren rechtlichen Auswirkungen nicht mehr zur Diskussion gestellt werden könne⁴²⁾.

Diesem Standpunkt seines Vorgängers ist auch der IGH treu geblieben. Dafür finden sich zwei Beispiele in der Reihe der Streitfälle um Raoul Haya de la Torre. Gleich nach Verkündung des Urteils vom 20. November 1950 im Asylprozeß brachte Kolumbien einen Antrag auf Interpretation desselben ein. Dieses Ansuchen wurde vom IGH mit dem Hinweis abgewiesen, daß Kolumbien im Wege eines Interpretationsurteils eine Entscheidung über Fragen verlange, die nicht in den Schlußanträgen Kolumbiens, die dem Urteil vom 20. November zugrunde lagen, enthalten waren. »Eine Interpretation kann in keinem Falle die Grenzen des Urteils überschreiten, wie dieselben in den Conclusions der Parteien im voraus umschrieben worden sind«. Der Gerichtshof bringt in Erinnerung, daß er die Pflicht habe, Fragen der Parteien zu beantworten, wie dieselben in ihren Schlußanträgen ausgedrückt wurden, aber er habe auch die Pflicht, davon abzusehen, über Punkte, die nicht in diesen Fragen enthalten sind, zu urteilen⁴³⁾.

Noch klarer tritt die funktionelle Seite der Zuständigkeit im Urteil vom 13. Juni 1951 (Haya de la Torre) zutage. Beide Parteien haben in ihren Conclusions den Antrag gestellt, der Gerichtshof möge darüber entscheiden, auf welche Weise das vorhergehende Urteil vom 20. November 1950 zu vollziehen sei. Da es sich um gleichlautende Anträge beider Parteien handelte, so wäre die Zuständigkeit des Gerichtshofs *ratione materiae* vollgültig gegeben: «La compétence de la Cour s'étend à toutes les affaires que les parties lui soumettront» (Art. 36 des Statutes). Der StIGH hat sich auf diesen Grundsatz öfter berufen: «... il n'y a aucun différend que les États

41) C. P. J. I., Série A, N° 13, S. 15 f.: «En procédant à cet examen, la Cour ne se considère pas comme tenue de répondre simplement par oui ou non aux propositions formulées dans les conclusions de la Requête allemande. Elle se place à ce point de vue parce que, pour interpréter un arrêt, elle ne saurait être liée par de formules choisies par les Parties en cause, mais doit pouvoir se prononcer librement».

42) C. P. J. I., Série A, N° 13, S. 20: «L'Arrêt N° 7 de la Cour est de la nature d'un jugement déclaratoire qui, selon son idée, est destiné à faire reconnaître une situation de droit une fois pour toutes, et avec effet obligatoire entre les Parties, en sorte que la situation juridique ainsi fixée ne puisse plus être mise en discussion, pour ce qui est des conséquences juridiques qui en découlent».

43) Demande d'interprétation de l'arrêt du 20 novembre 1950 en l'affaire du droit d'asile, C. I. J. Rec. 1950, S. 403 und 402: «... il y a lieu de rappeler que la Cour a le devoir de répondre aux demandes des parties telles qu'elles s'expriment dans les conclusions finales, mais aussi celui de s'abstenir de statuer sur des points non compris dans lesdites demandes ainsi exprimées».

admis à ester en justice devant la Cour ne puissent lui soumettre»⁴⁴⁾. Dennoch hat der IGH über die gestellte Frage nicht entschieden und hat die diesbezüglichen Anträge der Parteien abgewiesen mit der Begründung, daß er seine Mission erfülle, wenn er über Rechtsfragen entscheide, aber daß das Abgeben praktischer Ratschläge über die Art der Beendigung des Asyls den Rahmen seiner richterlichen Funktion überschreite⁴⁵⁾.

Der Gerichtshof beruft sich auf seine gerichtliche Natur und Funktion auch gegen eine Einengung seiner Zuständigkeit. In diesem Sinne konnte der StIGH sich nicht dazu verstehen, eine Vertragsbestimmung nur soweit auszulegen, um zu konstatieren, daß sie unrichtig oder überhaupt nicht angewendet worden war, ohne angeben zu dürfen, wie die verletzten Vertragsrechte wiederhergestellt werden könnten⁴⁶⁾.

Hinsichtlich der konventionellen Zuständigkeit *ratione materiae*, deren breites Feld eingehend bearbeitet wurde, wollen wir nur auf eine Besonderheit hinweisen. Die Parteien sind frei, die Zuständigkeit des IGH – innerhalb der vorher besprochenen funktionellen Grenzen – nach ihrer Wahl zu bestimmen. Es gibt jedoch einige Fälle, die wir als statutäre Zuständigkeit bezeichnen möchten (obwohl ein Fall derselben im Statut gar nicht erwähnt wird). Es sind dies Fälle, wo die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH aus der bloßen Tatsache folgt, daß ein Staat auf irgendeine Weise Vertragsteil des Statuts geworden ist. Auch hier ist die Einwilligung der Parteien der letzte Grund der Zuständigkeit des IGH, nur ist dieser Grund in der Annahme des Statuts zu suchen, denn dadurch haben die Parteien auch in jene Bestimmungen des Statuts eingewilligt, die für die weiter zu erwähnenden Fälle die Zuständigkeit des IGH anordnen, ohne daß hierfür ein besonderer Unterwerfungsakt der Parteien notwendig wäre⁴⁷⁾.

⁴⁴⁾ Droits de minorités en Haute-Silésie (Écoles minoritaires), C. P. J. I., Série A, N° 15, S. 22. Wiederholt angezogen im Urteil Usine de Chorzów (fond), C. P. J. I., Série A, N° 17, S. 37 f.

⁴⁵⁾ «Ayant ainsi défini, conformément à la Convention de La Havane, les rapports de droit entre Parties relativement aux questions qui lui ont été soumises, la Cour a rempli sa mission. Elle ne saurait donner aucun conseil pratique quant aux voies qu'il conviendrait de suivre pour mettre fin à l'asile, car, ce faisant, elle sortirait du cadre de sa fonction judiciaire» (Affaire Haya de la Torre, C. I. J. Rec. 1951, S. 83).

⁴⁶⁾ Affaire relative à l'usine de Chorzów, Urteil vom 26. 7. 1927, C. P. J. I., Série A, N° 9, S. 25 : «Une interprétation qui obligerait la Cour à s'arrêter à la simple constatation que la Convention a été inexactement appliquée ou qu'elle est restée sans application, sans pouvoir fixer les conditions dans lesquelles les droits conventionnels lésés peuvent être rétablis, irait à l'encontre du but plausible et naturel de la disposition, car une pareille juridiction, au lieu de vider définitivement un différend, laisserait la porte ouverte à de nouveaux litiges».

⁴⁷⁾ Rosenne, a. a. O., S. 326 ff., behandelt diese Fälle unter dem Titel "Incidental

Die betreffenden Arten der Zuständigkeit des IGH können in primäre oder selbständige und in sekundäre oder abhängige geschieden werden. Die sekundäre Zuständigkeit setzt voraus, daß die Zuständigkeit des IGH für einen konkreten Streitfall schon festgestellt wurde, während für die primäre Zuständigkeit dies nicht notwendig ist⁴⁸⁾. Der bedeutendste Fall der letzteren ist die Zuständigkeit des IGH, über die Frage seiner eigenen Zuständigkeit zu entscheiden. Diese *compétence de la compétence* ist im völkerrechtlichen Schieds- und Gerichtsverfahren allgemein anerkannt⁴⁹⁾. Es ist dies

«un principe suivant lequel, en règle générale, tout organe possédant des pouvoirs juridictionnels a le droit de se prononcer en premier lieu lui-même sur l'étendue de ses attributions»⁵⁰⁾.

Auch die Befugnis des IGH, im Laufe des Verfahrens konservatorische Maßnahmen zu beschließen, ist unmittelbar im Statut vorgeschrieben, und die Parteien sind in dieser Hinsicht dem IGH unterworfen, und zwar bevor er über seine Zuständigkeit im konkreten Streitfall entschieden hat. Im Falle der Anglo-Iranian Oil Comp. hat der IGH durch seine Entscheidung vom 5. Juli 1951 konservatorische Maßnahmen angeordnet, obwohl er sich später durch Urteil vom 22. Juli 1952 in der Hauptsache für unzuständig erklärt hat. Wenn nun der Iran die angegebenen Maßnahmen durchgeführt hätte, so wäre er einer Weisung gefolgt, die von einem eigentlich unzuständigen Forum gegeben worden war. In diesem Falle kam es innerhalb des Richterkollegiums zu Meinungsverschiedenheiten in der Frage, ob und wann der Gerichtshof dem Antrag auf konservatorische Maßnahmen stattgeben soll, wenn Zweifel über seine Zuständigkeit *in merito* bestehen. Die Richter Winiański und Badawi betonten, daß die Frage der konservatorischen Maßnahmen mit derjenigen der Zuständigkeit des Gerichtshofs verbunden sei und daß der IGH keine Maßnahmen anordnen könne, wenn er nicht, zumindest vorläufigerweise, seine Zuständigkeit *in merito* angenommen habe, denn Art. 41 des Statuts setze diese Zuständigkeit voraus⁵¹⁾. Die

Jurisdiction", während der Verfasser dieses Beitrags sie als Fälle statutär angeordneter Zuständigkeit bezeichnet hatte (Međunarodno pravosuđe, S. 106 ff.).

48) Rosenne, a. a. O., S. 326, nennt als gemeinsames Merkmal dieser Fälle das Bestehen eines Verfahrens vor dem IGH oder eines schon ergangenen Urteils des IGH. Diese Unterscheidung deckt sich nicht vollkommen mit der oben angegebenen.

49) Salvioi, Tutela dei diritti e interessi internazionali, Padova 1941; Berlia, Jurisprudence des tribunaux internationaux en ce qui concerne leur compétence, Recueil des Cours, T. 88 (1955).

50) Interprétation de l'Accord gréco-turc, Rechtsgutachten vom 28. 8. 1928, C. P. J. I., Série B, N° 16, S. 20.

51) «Le problème des mesures conservatoires est lié pour la Cour à celui de sa compétence; elle ne peut les indiquer que si elle admet, ne fût-ce que provisoirement, sa compétence pour connaître du fond de l'affaire» (C. I. J. Rec. 1951, S. 96).

Frage der Zuständigkeit brauche ja nicht endgültig entschieden zu werden, denn da könnten konservatorische Maßnahmen gegenstandslos werden. Der IGH solle jedoch summarisch untersuchen, ob seine Zuständigkeit verständigerweise wahrscheinlich sei⁵²⁾. Der IGH hat sich mit einer geringeren Anforderung bezüglich seiner Zuständigkeit *in merito* begnügt. Es genüge, daß seine Zuständigkeit *a priori* nicht als ausgeschlossen erscheine⁵³⁾. Jedoch hebt der IGH hervor, daß seine Anordnung keinesfalls der Frage der Zuständigkeit vorgreife und der beklagten Partei das Recht belasse, die Zuständigkeit des Gerichtshofs zu bestreiten⁵⁴⁾. Aber auch die dissidierenden Richter schließen nicht aus, daß die Zuständigkeit des IGH im endgültigen Urteil als nicht bestehend erklärt werde⁵⁵⁾. Folglich kann sowohl nach der Meinung der Mehrheit des IGH als auch nach derjenigen der Minderheit auch im Falle der Unzuständigkeit *in merito* der IGH konservatorische Maßnahmen gültigerweise anordnen⁵⁶⁾.

Im Interhandel-Fall hat der IGH den gleichen Standpunkt angenommen. Obwohl die beklagte Partei die Zuständigkeit des Gerichtshofs *in merito* bestritten hatte, hat der IGH den Antrag der Schweiz in Betracht gezogen und darüber entschieden. Allerdings wurde der Antrag wegen Mangels an Dringlichkeit und Notwendigkeit abgewiesen. Der IGH hat die Frage seiner Zuständigkeit für den Erlaß konservatorischer Maßnahmen nur indirekt behandelt. Er wies darauf hin, daß er im Verfahren über den Antrag auf kon-

52) «On ne saurait assurément demander qu'en cas de contestation la Cour tranchât définitivement la question de sa compétence avant d'indiquer des mesures conservatoires; dans un cas pareil, la demande risquerait de devenir sans objet; mais la Cour doit apprécier sa compétence comme raisonnablement probable» (*ibid.*).

53) "Whereas it cannot be accepted *a priori* that a claim based on such a complaint falls completely outside the scope of international jurisdiction" (C. I. J. Rec. 1951, S. 93).

54) "Whereas the indication of such measures in no way prejudices the question of the jurisdiction of the Court to deal with the merits of the case and leaves unaffected the right of the Respondent to submit arguments against such jurisdiction" (*ibid.*).

55) «Cette appréciation doit être le résultat d'un examen sommaire; elle ne peut être que provisoire et ne peut préjuger la décision finale qui interviendra après un examen approfondi auquel la Cour procédera avec toutes les garanties que lui imposent les règles de sa procédure» (C. I. J. Rec. 1951, S. 97).

56) In dieser Frage schließt sich der IGH der Praxis der Arbitral-Gerichte und der Meinung der Autoren an. Siehe Dumbauld, *Interim Measures of Protection in International Controversies*, The Hague, 1932, S. 144: "Another important principle emphasized in the jurisprudence of the Mixed Arbitral Tribunals is that in order to grant interim measures it is not necessary to decide whether the tribunal has jurisdiction in the main proceedings on its merits, but it suffices that *prima facie* there is possibility of a decision in favor of plaintiff and the tribunal's lack of jurisdiction is not manifest". "It is not necessary that the question of jurisdiction *in merito* be decided before protection *pendente lite* can be granted. It is sufficient that want of jurisdiction is not obvious *prima facie*" (*ibid.* S. 165). Dumbauld schließt daraus: "... jurisdiction to grant interim protection is separate and independent from jurisdiction over the action itself" (*ibid.* S. 165, vgl. S. 186).

servatorische Maßnahmen nach Art. 61 der Geschäftsordnung vorzugehen habe, während er im geeigneten Moment auf die Einrede der Unzuständigkeit gemäß den Bestimmungen des Art. 62 der Geschäftsordnung verfare, und schloß daran die Bemerkung, daß seine Entscheidung über konservatorische Maßnahmen in keiner Weise der Frage der Zuständigkeit vorgreife und der beklagten Seite ihr Recht, die Zuständigkeit zu bestreiten, unangestastet belasse⁵⁷⁾. Richter Wellington Koo hat zu diesem Entscheid eine Erklärung beigegeben, daß der Gerichtshof sich als unzuständig hätte erklären sollen. Dies ist auch die Ansicht der Richter Klaestad und Lauterpacht. Aber beide geben zu, daß es genüge, wenn die Zuständigkeit des Gerichtshofs *prima facie* besteht, und Lauterpacht hat der Praxis des StIGH beigegeben, wonach die Entscheidung über konservatorische Maßnahmen unabhängig ist von der Frage nach der Zuständigkeit *in merito*.

In die Kategorie sekundärer Zuständigkeit auf Grund des Statuts sind einzuordnen: die Zuständigkeit des IGH, seine eigenen Urteile auf Verlangen einer jeden Partei auszulegen (Art. 60 des Statuts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 61); Intervention (Art. 62) und Gegenklage. Im Falle der Intervention sehen sich die Hauptparteien des Streitfalles in ein Verfahren verwickelt, wo ihnen ohne ihr Einverständnis, ja eventuell gegen ihren Willen Parteien gegenüberstehen, mit denen sie sich in den Prozeß gar nicht eingelassen hätten. Die Hauptparteien können eine solche Intervention nicht einmal dadurch abwenden, daß sie in ihrem Kompromiß dieselbe ausschließen. Übrigens wurde diesbezüglich die Frage aufgeworfen, ob ein Staat intervenieren könne, wenn er gegenüber den Hauptparteien nicht durch die Annahme der Fakultativklausel gebunden ist. Eine bejahende Lösung widerspräche dem Prinzip der Reziprozität⁵⁸⁾. Jedoch die allgemeine Fassung des Art. 62 gibt für eine verneinende Meinung keinen Anhalt. Der Fall der Gegenklage ist im Statut nicht vorgesehen, wird aber im Art. 63 der Geschäftsordnung als ein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut geregelt.

In allen diesen Fällen ist der IGH zuständig auch ohne ausdrückliche Zustimmung beider Parteien für den konkreten Streitfall. Letztlich beruht auch diese Zuständigkeit auf der Zustimmung der Parteien, d. h. auf der Annahme des Statuts.

Zum Abschluß noch einige Worte über die **negativen Faktoren** der Zuständigkeit. Darunter verstehen wir jene Tatsachen, die im konkreten

⁵⁷⁾ Affaire de l'Interhandel, Entscheidung vom 24. 10. 1957, C. I. J. Rec. 1957, S. 10: «... la décision rendue à la suite de cette procédure ne préjuge en rien la question de la compétence de la Cour pour connaître au fond de l'affaire et laisse intact le droit du défendeur de faire valoir ses moyens pour contester cette compétence».

⁵⁸⁾ Witenberg, a. a. O., S. 202.

Falle ein Hindernis für die Zuständigkeit bilden, obwohl der Fall sonst sowohl *ratione personae* als auch *ratione materiae* unter die Zuständigkeit des IGH fiele. Die negativen Faktoren unterscheiden sich von den Vorbehalten, die von den Parteien in ihren Abkommen als Ausnahmen von der dem Gerichtshofe zuerkannten Zuständigkeit festgestellt wurden. Diese bilden Grenzen der konventionell bestimmten Zuständigkeit *ratione materiae* und sind vom einvernehmlichen Willen der Vertragsteile abhängig. Hingegen wirken die negativen Faktoren auf Grund allgemeiner Völkerrechtsregeln und bestehen ohne ihre Zustimmung, ja gegen ihren Willen. Unter die negativen Faktoren der Zuständigkeit wäre zu zählen der Umstand, daß derselbe Fall schon durch ein internationales Urteil rechtskräftig entschieden wurde (*res iudicata*) oder daß er vor einem anderen internationalen Richter anhängig ist (Litispendenz).